

durch das ad hoc fabrizierte Mandat Gregors VII. suggeriert, welcher im Rahmen einer Lateransynode wegen der Usurpation der Güter des heiligen Clemens den Normannen mit der Exkommunikation gedroht haben soll¹⁶⁴.

Einen zeitweiligen Höhepunkt erreichten laut der Chronik die Beziehungen zum apostolischen Stuhl unter Urban II., als der Pontifex im Rahmen einer Reise in der Region den apostolischen Schutz gewährte, den Casaurienser Abt persönlich weihte und ihm den Stab aushändigte¹⁶⁵. In der Folge des angeblichen Privilegs Urbans II. kamen dem *Liber* zufolge alle Äbte der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch päpstliche Konsekration ins Amt¹⁶⁶. Nach den Gunsterweisungen Calixtus' II. und Hadrians IV. kam es abschließend zur Privilegierung durch Alexander III. im Jahr 1166. Letzterer sicherte dem Kloster einmal mehr den apostolischen Schutz zu. Er fügte aber nichts wesentlich Neues hinzu, denn auf jurisdiktioneller Ebene erneuerte er nur Vorrechte, welche durch seine Vorgänger bereits verliehen worden waren. Dem durch den *Liber* überlieferten Text zufolge erklärte das Privileg von 1166 die unmittelbare Unterwerfung des Klosters unter den apostolischen Stuhl nicht. Sogar das Vorrecht bezüglich der Weihe des Abtes durch den römischen Pontifex wurde in der Redaktion des Chartulars weggelassen. Es liegt die Vermutung nahe, dass sowohl die in den Urkunden Leos IX., Hadrians IV. und Alexanders III. vorgenommenen Verunechtungen als auch die Herstellung des erwähnten Mandats Gregors VII. die skizzierte „Erzählung“ bekräftigen und untermauern sollten¹⁶⁷.

164) Möglicherweise diente die Eintragung des Mandats Gregors VII. auch dazu, das Verhältnis zwischen diesem Papst und dem Abt Transmund als kooperativ darzustellen. In Wirklichkeit gab es zwischen den beiden große Spannungen, wie sich aus zwei über das Register Gregors VII. überlieferten Briefen ergibt. 1080 verbot der Papst dem Klerus und Volk von Valva, den Bischof (und Abt) Transmund, der sein Amt *sine ratione* verlassen hatte, als Hirten anzuerkennen, vgl. Gregorii VII. Registrum (wie Anm. 130) S. 535f.

165) Auf die mangelnde Historizität der Weihe Grimoalds durch Urban II. war bereits Alessandro Pratesi eingegangen, vgl. PRATESI, L'abbazia (wie Anm. 69) S. 43–45.

166) Vgl. Iohannes Berardi (wie Anm. 2) S. 1109–1111 (Urban II. weiht Grimoald), S. 1126 (Paschalis II. weiht Alberich), S. 1128f. (Paschalis II. weiht Giso), S. 1136 (Honorius II. weiht Oldrius), S. 1163f. (Hadrian IV. weiht Leonas).

167) Zwei Details sprechen insbesondere dafür, dass das Privileg Alexanders III. erst im Zusammenhang mit der Kompilation des *Liber* gezielt verunechtet wurde: Einerseits entspricht der auf *castra* und *castella* gelegte Schwerpunkt genau den Interessen des Klosters in den letzten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts,